Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Zweiter Teil Von dem Sachenrechte			Noch offen	
Begriff von Sachen im rechtlichen Sinne			Sachen im rechtlichen Sinn	
§ 285. Alles, was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient, wird im rechtlichen Sinne eine Sache genannt.	Sachbegriff	idF JGS Nr. 946/1811	§ 285. Das, was sich von der Person unterscheidet und ihr zum Gebrauch dient, wird als Sache bezeichnet.	
§ 285a. <sup>1</sup> Tiere sind keine Sachen; sie werden durch besondere Gesetze geschützt. <sup>2</sup> Die für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere nur insoweit anzuwenden, als keine abweichenden Regelungen bestehen.	Einordnung von Tieren	idF BGBI 179/1988	§ 285a. <sup>1</sup> Tiere sind keine Sachen; sie werden durch besondere Gesetze geschützt. <sup>2</sup> Die für Sachen geltenden Vorschriften sind aber auch auf Tiere anzuwenden, soweit für diese keine abweichenden Regelungen bestehen.	
Einteilung der Sachen nach Verschiedenheit des Subjekts, dem sie gehören			Einteilung der Sachen nach ihrem Eigentümer	
§ 286. ¹Die Sachen in dem Staatsgebiete sind entweder ein Staats- oder ein Privat-Gut. ²Das Letztere gehört einzelnen oder moralischen Personen, kleinern Gesellschaften, oder ganzen Gemeinden.	Öffentliche und private Sachen	idF JGS Nr. 946/1811	§ 286. <sup>1</sup> Die in Österreich vorhandenen Sachen können im öffentlichen Eigentum oder im Privateigentum stehen. <sup>2</sup> Private Sachen	§ 286. <sup>3</sup> <sup>1</sup> Sofern Sachen einen Eigentümer haben, stehen sie entweder im öffentlichen Eigen- tum von Bund, Ländern und Ge- meinden oder im Privateigen-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Norm ist mehrfach überholt und könnte ganz gestrichen werden; Änderungsvorschlag unter Berücksichtigung des Umstands, dass manche Sachen aktuell keinen Eigentümer haben, hier in der Alternative.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			gehören einzelnen Menschen oder juristischen Personen <sup>1</sup> , kleineren Gesellschaften oder ganzen Gemeinden <sup>2</sup> .	tum. <sup>2</sup> Privateigentum kann Menschen oder juristischen Personen zustehen.
Freistehende Sachen; öffentliches Gut und Staatsvermögen			Hier keine eigene Überschrift nötig	
§ 287. ¹Sachen, welche allen Mitgliedern des Staates zur Zueignung überlassen sind,⁴ heißen freistehende Sachen. ²Jenen, die ihnen nur zum Gebrauche verstattet werden, als: Landstraßen, Ströme, Flüsse, Seehäfen und Meeresufer, heißen ein allgemeines oder öffentliches Gut. ³Was zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse bestimmt	Freistehende Sachen, Allge- meingut, Staats- vermögen	idF JGS Nr. 946/1811	§ 287. (1) ¹Sachen, die sich alle österreichischen Staatsbürger⁵ aneignen können, heißen freistehende Sachen. ²Sachen, die sie nur gebrauchen dürfen, wie Landstraßen, Flüsse, Seehäfen und Meeresufer, heißen Allgemeingut oder öffentliches Gut.  (2) Das zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben Bestimmte wie das Münz- oder Postregal und andere	§ 287.7 (1) Sachen, die keinen Eigentümer haben und die sich jedermann frei aneignen kann, heißen freistehende Sachen. (2) Sachen, die nur widmungsgemäß benützt werden dürfen, wie etwa Straßen, heißen öffentliches Gut. (3) Sachen, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt

Dieser Begriff wird vorne bei § 26 eingeführt. Angleichungsbedarf auch noch bei §§ 529, 1454, 1472.

Diese Aufzählung ist aus heutiger Sicht eher unverständlich, sie wurde vermutlich von vornherein missverständlich formuliert. So unterschied etwa schon Zeiller (Commentar II/1, 4) nur zwischen natürlichen und juristischen Personen: "Die Mitglieder der großen, zusammen, gesetzten Staatsgesellschaft sind theils (einzelne) physische theils moralische Personen, nähmlich kleinere, oder größere Gesellschaften, wie Handlungsgesellschaften, Innungen, Corporationen, Gemeinden." Entsprechend fällt der Alternativvorschlag aus.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Hierzu fehlt jede nähere Erklärung. Zumindest Hinweis auf die Eigentümerlosigkeit daher in der Alternative. De lege ferenda sollte man wohl überdies einen Hinweis auf die vom Aneignungsrecht ausgeschlossenen Sachen machen.

Unter "Mitgliedern des Staates" waren nur Staatsbürger gemeint, was die Umformulierung einzelner Bestimmungen des Ur-Entwurfs belegt. So wurde etwa II § 3 Ur-Entwurf in den heutigen § 286 ua dahingehend geändert, dass "bestimmten Mitgliedern" durch "einzelnen Personen" ersetzt wurde. Begründet wurde dies mit der Tatsache, dass sich im Staatsgebiet auch Sachen befänden, die Fremden gehörten (*Ofner*, Ur-Entwurf I 215). Die Skepsis gegenüber einem gänzlich freien Zueignungsrecht für Fremde kommt bei *Zeiller* (Commentar II/1, 4) zum Ausdruck. Der Staat, welchem an freistehenden Sachen nach überholtem Grundsatz (Ober)Eigentum zusteht, könne Auswärtige von allen Sachen im Staatsgebiet "ausschließen" und kein Fremder dürfe sich einer Sache unter dem Vorwand bemächtigen, dass sie herrenlos sei. Sachen von Fremden seien aber unter Berücksichtigung von § 33 wie solche von Staatsbürgern zu behandeln.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Ebenfalls mehrfach überholt, daher de lege lata ebenfalls gänzliche Streichung denkbar. Später benötigte Definitionen (zB der freistehenden Sachen) könnten später an passender Stelle gebracht werden.

		Bemerkungen		
Originaltext	Regelungsinhalt	(zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
ist, als: das Münz- oder Post- und andere Regalien, Kammer-			Regalien, Kammergüter <sup>6</sup> , Bergund Salzwerke, Steuern und Zölle,	sind, gehören zum Staatsver- mögen.
güter, Berg- und Salzwerke,			wird Staatsvermögen genannt.	mogen.
Steuern und Zölle, wird das				
Staatsvermögen genannt.				
Gemeindegut;			Want day a day of the same of	
Gemeindevermögen			Hier keine eigene Überschrift nötig	
§ 288. Auf gleiche Weise ma-	Sachen einer	idF JGS Nr.	§ 288. <sup>1</sup> Zum Gemeindegut gehö-	Könnte ebenfalls gestrichen werden;
chen die Sachen, welche nach	Gemeinde	946/1811	ren jene Sachen, die nach den	zumindest privatrechtlich ist die Differenzierung (Gemeindegut – Gemein-
der Landesverfassung zum Ge-			Landesgesetzen den Gemeinde-	devermögen) wohl ohne Bedeutung.
brauche eines jeden Mitgliedes			mitgliedern gleichermaßen zum	
einer Gemeinde dienen, das			Gebrauch dienen. <sup>2</sup> Sachen, deren	
Gemeindegut; diejenigen aber,			Einkünfte zur Erfüllung der Ge-	
deren Einkünfte zur Bestreitung			meindeaufgaben bestimmt sind,	
der Gemeindeauslagen be-			bilden das Gemeindevermögen.	
stimmt sind, das Gemeindever-				
mögen aus.  Privatgut des Landesfürsten				
§ 289. Auch dasjenige Vermö-		idF JGS Nr.	[§ 289. Im Privateigentum des	Gegenstandslos; auch formelle Strei-
gen des Landesfürsten, welches		946/1811	Landesfürsten stehen auch alle	chung empfohlen.
er nicht als Oberhaupt des Staa-		940/1011	Vermögensgegenstände, die die-	
tes besitzt, wird als ein Privat-			ser nicht in seiner Eigenschaft als	
Gut betrachtet.			Oberhaupt des Staates besitzt.]	
Allgemeine Vorschriften in			Hier keine eigene Überschrift nötig	
Rücksicht dieser verschiede-				
nen Arten der Güter				
§ 290. <sup>1</sup> Die in diesem Privat-	Reichweite der	idF JGS Nr.	§ 290. (1) Die Vorschriften dieses	§ 290. (1) Die Vorschriften die-
Rechte enthaltenen Vorschriften	Vorschriften des	946/1811	Gesetzbuchs über die Art, wie Sa-	ses Gesetzbuchs gelten man-
über die Art, wie Sachen recht-	ABGB		chen erworben, erhalten und	gels anderer Anordnung auch
mäßig erworben, erhalten und			übertragen werden können, gelten	
auf Andere übertragen werden			mangels anderer Anordnung auch	

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Dieser Begriff ist wie andere heute nicht mehr bekannt und überholt. Daher auch die deutliche Verkürzung in der Alternative.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
können, sind in der Regel auch von den Verwaltern der Staats- und Gemeindegüter, oder des Staats- und Gemeindevermö- gens <sup>8</sup> zu beobachten. <sup>2</sup> Die in Hinsicht auf die Verwaltung und den Gebrauch dieser Güter sich beziehenden Abweichungen und besondern Vorschriften sind in dem Staatsrechte und in den politischen Verordnungen enthalten.			für Staats- und Gemeindegüter sowie für Staats- und Gemeindevermögen.  (2) In Hinblick auf die Verwaltung und den Gebrauch dieser Güter sind die Vorschriften des öffentlichen Rechts vorrangig zu beachten.	für Sachen, die zum Vermögen <sup>9</sup> einer Gebietskörperschaft gehören. (2)
Einteilung der Sachen nach dem Unterschiede ihrer Beschaffenheit			Einteilung der Sachen nach ihren Eigenschaften	
§ 291. Die Sachen werden nach dem Unterschiede ihrer Beschaffenheit eingeteilt: in körperliche und unkörperliche; in bewegliche und unbewegliche; in verbrauchbare und unverbrauchbare; in schätzbare und unschätzbare.	Einteilung der Sachen	idF JGS Nr. 946/1811	§ 291. Die Sachen werden aufgrund ihrer unterschiedlichen Eigenschaften eingeteilt in: a) körperliche und unkörperliche, b) bewegliche und unbewegliche, c) verbrauchbare und unverbrauchbare sowie d) schätzbare und unschätzbare.	§ 291. Die Sachen werden eingeteilt in:  a) körperliche und unkörperliche, b) bewegliche und unbewegliche, c) verbrauchbare und unverbrauchbare, d) schätzbare und unschätzbare, e) vertretbare und unvertretbare,

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Da dieser Verweis ein genereller ist, der sich nicht auf körperliche Sachen beschränkt, wird von "Vermögen" und nicht von "Eigentum" gesprochen. Will man den Eigentumsbegriff auch in der Terminologie des Gesetzes durchgängig auf körperliche Sachen beschränken, besteht allerdings erheblicher <u>Angleichungsbedarf.</u>

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Diese weite Formulierung empfiehlt sich auch aus historischer Sicht, wonach die Regel dingliche und persönliche Sachenrechte erfassen sollte (*Zeiller*, Commentar II/1, 9). Aus diesem Grund wird hier auch von Vermögen und nicht (bloß) von Eigentum gesprochen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				f) teilbare und unteilbare sowie g) verkehrsfähige und nicht oder bloß beschränkt verkehrsfä- hige <sup>10</sup> .
Körperliche und unkörperliche Sachen;			Körperliche und unkörperliche Sachen	
§ 292. Körperliche Sachen sind diejenigen, welche in die Sinne fallen; sonst heißen sie unkörperliche; z. B. das Recht zu jagen, zu fischen und alle andere Rechte.	Körperliche und unkörperliche Sachen	idF JGS Nr. 946/1811	§ 292. ¹Körperliche Sachen sind solche, die mit den Sinnen wahrgenommen werden können. ²Ansonsten sind sie unkörperlich, wie das Recht zu jagen oder zu fischen und alle anderen Rechte.	
bewegliche und unbewegliche			Bewegliche und unbewegliche Sachen	
§ 293. ¹Sachen, welche ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur andern versetzt werden können, sind beweglich; im entgegengesetzten Falle sind sie unbeweglich. ²Sachen, die an sich beweglich sind, werden im rechtlichen Sinne für unbeweglich gehalten, wenn sie vermöge des Gesetzes oder der Bestimmung des Eigentümers	Bewegliche und unbewegliche Sachen	idF JGS Nr. 946/1811	§ 293. (1) Sachen, die ohne Beschädigung von einer Stelle zu einer anderen verbracht werden können, sind beweglich; alle anderen sind unbeweglich.  (2) Bewegliche Sachen gelten als unbeweglich, wenn sie aufgrund des Gesetzes oder der Widmung des Eigentümers Zubehör (§ 294) einer unbeweglichen Sache sind.	Vorschlag, de lege ferenda, der manche Unklarheiten und Ungenauigkeiten in Hinblick auf unbewegliche Sachen beseitigen könnte:  § 293. (1) Sachen, die ohne Beschädigung von einer Stelle zu einer anderen verbracht werden können, sind beweglich; alle anderen sind unbeweglich.  (2) ¹Zu den unbeweglichen Sachen gehören vor allem Grundstücke¹². ²Die Berechtigung an

Hier sollten wohl am besten alle Arten aufgezählt werden, die im ABGB vorkommen ("vertretbare" findet sich etwa in § 983). Zusätzlich wären auch passende Definitionen zu ergänzen (daher die neuen §§ 306a bis § 306c in der Alternative).

Der Gesetzestext enthält keinen klaren Hinweis auf Grundstücke, daher die Ergänzung. In der Alternative ist es aber wohl besser, nur das Grundstück als Beispiel zu bringen, da sonst leicht etwas übersehen werden könnte. Allenfalls könnte man noch einen Verweis auf § 298 ergänzen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
das Zugehör einer unbeweglichen Sache <sup>11</sup> ausmachen.				einem Grundstück erstreckt sich im Regelfall <sup>13</sup> auf alles, was mit dem Grundstück in fester Verbindung steht, sowie in senkrechter Linie auf den Luftraum darüber und auf das, was sich unter seiner Oberfläche befindet. <sup>14</sup> Der alte § 293 (2), der das Zugehör (nur einer unbeweglichen Sache) auf unglückliche Weise anspricht, wird durch den – weiter gefassten – neuen § 294 Abs 3 ersetzt.
Zugehör überhaupt;			Haupt- und Nebensachen	
§ 294. <sup>1</sup> Unter Zugehör versteht man dasjenige, was mit einer Sache in fortdauernde Verbin- dung gesetzt wird. <sup>2</sup> Dahin gehö- ren nicht nur der Zuwachs einer Sache, so lange er von dersel-	Zugehör	idF JGS Nr. 946/1811	§ 294. <sup>15</sup> <sup>1</sup> Unter Zubehör versteht man das, was mit einer Hauptsa- che in eine dauerhafte Verbindung gebracht wurde. <sup>2</sup> Dazu gehören nicht nur der Zuwachs <sup>16</sup> (§ 404) einer Sache, so lange er von ihr nicht abgesondert ist, sondern	<b>§ 294.</b> (1) Eine Sache kann zu einer anderen in unterschiedlicher Beziehung stehen: <sup>17</sup> a) zwei Sachen sind miteinander in einer Weise verbunden, dass ihre Tren-

Angleichungsbedarf! Häufig ist von unbeweglichen Sachen (Gut, Vermögen) die Rede, gelegentlich von Liegenschaften, seltener von Grundstücken. (Der Begriff "Grundstück" dürfte heute der anschaulichste sein und meist auch gut passen.)

Mit dieser Einschränkung soll auf Ausnahmen wie Kellereigentum, Baurecht und Bergwerkwerksberechtigung hingewiesen werden, ohne sie hier aber ausdrücklich zu nennen, da sie ohnehin in den folgenden Paragrafen erwähnt werden.

<sup>§ 905</sup> des deutschen BGB enthält die folgende Einschränkung, die man de lege ferenda in zumindest ähnlicher Weise auch für Österreich erwägen könnte: "Der Eigentümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, dass er an der Ausschließung kein Interesse hat." Ein passender Ort dafür könnte die Regelung der Eigentumsbeschränkungen in den §§ 363 ff ABGB sein.

Hier besteht de lege ferenda großer Änderungsbedarf, da die Norm zum "Zugehör" gleichermaßen unselbständige und selbständige Bestandteile sowie bloß der (besseren) Benutzung gewidmete "Hilfssachen" zählt, obwohl ihre sachenrechtlichen Unterschiede anerkannt sind. Daher und weil es um eine wichtige Strukturfrage geht, findet sich hierzu in der Alternative ausnahmsweise ein ausführlicher Änderungsvorschlag. Dazu im Detail *P. Bydlinski* in FS Eccher 149.

Achtung! In § 457 heißt es "Zuwachs und Zugehör", obwohl hier der Zuwachs als Zugehörfall definiert ist! Angleichungsbedarf! s ferner § 1047!

Beispiele: eine aus verschiedenen Materialien gebildete Skulptur (für unselbst. B), die Reifen eines Autos (für selbst. B.), der Sattel eines Reitpferds (für Zubehör).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
ben nicht abgesondert ist, sondern auch die Nebensachen, ohne welche die Hauptsache nicht gebraucht werden kann, oder die das Gesetz oder der Eigentümer zum fortdauernden Gebrauche der Hauptsache bestimmt hat.			auch die Nebensachen, ohne die die Hauptsache nicht gebraucht werden kann, oder die das Gesetz oder der Eigentümer zum dauerhaften Gebrauch der Hauptsache gewidmet hat.	nung unmöglich ist oder nicht ohne Beschädigung erfolgen kann (unselbständige Bestandteile); b) eine Sache ist als Teil einer anderen anzusehen, kann aber ohne Beschädigung entfernt werden (selbständiger Bestandteil); c) eine Nebensache ist vom Eigentümer der Hauptsache durch dauerhafte Verbindung dem Gebrauch dieser Hauptsache gewidmet (Zubehör); d) aus einer Hauptsache entsteht eine weitere Sache (natürlicher Zuwachs, §§ 404 – 413). (2) Anders als selbständige können unselbständige Bestandteile keinen anderen Eigentümer als den der gesamten Sache haben; ob Allein- oder Miteigentum besteht, ist nach den §§ 415 und 416 zu beurteilen. (3) <sup>18</sup> <sup>1</sup> Mangels abweichender Vereinbarung und bei entsprechendem Titel führt der Erwerb eines dinglichen Rechts an der Hauptsache auch zum Erwerb dieses dinglichen Rechts am Zubehör. <sup>2</sup> Gehört das Zubehör nicht dem Eigentümer der Hauptsache, kommt jedoch nur ein gutgläubiger Erwerb nach § 367 oder § 456 in Betracht. <sup>3</sup> Gleiches gilt für selbständige Bestandteile. (4) Vor Absonderung können an einer Sache und ihrem natürlichen Zuwachs nur einheitliche dingliche Rechte bestehen.

Die Regelung der schuldrechtlichen Relevanz der Qualifikation einer Sache als Zubehör sollte besser an anderer Stelle erfolgen. Daher der Vorschlag eines neuen § 905b: "Verträge über eine Sache erfassen im Zweifel auch ihr Zubehör."

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
insbesondere bei Grundstücken und Teichen;			Nebensachen unbeweglicher Hauptsachen	
§ 295. ¹Gras, Bäume, Früchte und alle brauchbare Dinge, welche die Erde auf ihrer Oberfläche hervorbringt, bleiben so lange ein unbewegliches Vermögen, als sie nicht von Grund und Boden abgesondert worden sind. ²Selbst die Fische in einem Teiche, und das Wild in einem Walde werden erst dann ein bewegliches Gut, wenn der Teich gefischt, und das Wild gefangen oder erlegt worden ist.	Bestandteile von Grundstücken	idF JGS Nr. 946/1811	§ 295. ¹Gras, Bäume, Früchte und alles andere, was die Erde auf oder unter ihrer Oberfläche hervorbringt, gehören bis zu ihrer Absonderung von Grund und Boden zum betreffenden Grundstück. ²Auch die Fische in einem Teich und das Wild in einem Wald werden erst dann eine eigenständige bewegliche Sache, wenn der Fisch gefischt und das Wild gefangen oder erlegt worden ist.	Satz 2 widerspricht den Regeln über das Zueignungsvorrecht (§§ 382 f), denen die Eigentümerlosigkeit der betroffenen Sachen (wie Wild und Fische) zugrunde liegt. Sie gehören also gerade nicht automatisch dem Grundstückseigentümer, weshalb ihre Zuordnung zu den unbeweglichen Sachen unpassend ist. Daher Änderung nötig, zumindest sinnvoll. Ev genügt die Streichung des Satzes 2.
§ 296. Auch das Getreide, das Holz, das Viehfutter und alle übrige, obgleich schon eingebrachte Erzeugnisse, so wie alles Vieh und alle zu einem liegenden Gute <sup>19</sup> gehörige Werkzeuge und Gerätschaften werden insofern für unbewegliche Sachen gehalten, als sie zur Fortsetzung des ordentlichen	Behandlung von Teilen eines Gu- tes als unbeweg- liche Sachen	idF JGS Nr. 946/1811	§ 296. Auch das Getreide, das Holz, das Viehfutter und alle übrigen schon von Grund und Boden abgesonderten <sup>20</sup> Erzeugnisse, ebenso das Vieh und alle zu einem Gut gehörenden Werkzeuge und Gerätschaften werden als unbewegliche Sachen behandelt,	Hier sollte de lege ferenda manches geändert werden. So ist mit "für unbeweglich gehalten" offenbar gemeint, dass das Sachenrecht am Gut (Grundstück) hängt, was man auch so sagen sollte. (Natürlich wird die verkaufte einzelne Kuh nicht durch Einverleibung veräußert.) Dann wäre zu überlegen, welche Güter heutzutage erfasst sein sollten. Schließlich führt die letzte Einschränkung (" erforderlich") zu großer Rechtsunsicherheit, was gerade

Warum hier (und ebenso etwa in § 451) von einem "liegenden" Gut die Rede ist, konnte bisher nicht sicher geklärt werden. Dieser Ausdruck findet sich auch in § 451 Abs 1, scheint dort aber schlicht eine Liegenschaft zu meinen. Hier ist daher vermutlich ein auf einer Liegenschaft betriebenes Gut gemeint, wobei der Text zeigt, dass (primär) an landwirtschaftliche Güter gedacht wurde. Da es im Gesetz nur "Gut" heißt und ein Gut schon nach dem Sprachgebrauch ohne Liegenschaft nicht denkbar ist, wird im Textvorschlag insoweit nur das heute eher verwirrende "liegenden" gestrichen. Zusätzliche (rechtspolitische) Hinweise finden sich in der Spalte "Alternativen".

Das war gemeint (*Zeiller*, Commentar II/1, 18 f); überdies ist dieser die Formulierung in § 295 aufgreifende Ausdruck heutzutage weniger missverständlich als "eingebracht".

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Wirtschaftsbetriebes erforder- lich sind.			sofern sie zur Fortsetzung des or- dentlichen Wirtschaftsbetriebs er- forderlich sind.	im Sachenrecht ganz unerwünscht ist; ebenso im Exekutionsrecht, wo etwa nach § 252 EO Fahrnisexekution bloß in einzelne Zubehörstücke unzulässig ist.
und bei Gebäuden;			Keine eigene Überschrift nötig	
§ 297. Ebenso gehören zu den unbeweglichen Sachen diejenigen, welche auf Grund und Boden in der Absicht aufgeführt werden, daß sie stets darauf bleiben sollen, als: Häuser und andere Gebäude mit dem in senkrechter Linie darüber befindlichen Luftraume; ferner: nicht nur Alles, was erd-, mauerniet- und nagelfest ist, als: Braupfannen, Branntweinkessel und eingezimmerte Schränke, sondern auch diejenigen Dinge, die zum anhaltenden Gebrauche eines Ganzen bestimmt <sup>21</sup> sind: z. B. Brunneneimer, Seile, Ketten, Löschgeräte und dergleichen.	Mit einem Grundstück dau- erhaft fest ver- bundene Sachen	idF JGS Nr. 946/1811	§ 297. Zu den unbeweglichen Sachen gehören auch a) Sachen, die auf Grund und Boden in der Absicht errichtet werden, dass sie stets <sup>22</sup> darauf bleiben sollen, wie Häuser und andere Gebäude mit dem in senkrechter Linie darüber befindlichen Luftraum <sup>23</sup> , b) alles, was erd-, mauer- niet- oder nagelfest ist wie Braupfannen, Branntweinkessel und eingezimmerte Schränke, sowie c) Sachen, die zum dauerhaften Gebrauch eines Ganzen <sup>24</sup> bestimmt sind, etwa Brunneneimer, Seile, Ketten und Löschgeräte.	De lege ferenda wird eine klare gesetzliche Aussage zum Superädifikat empfohlen. (Für fest Gemauertes wohl ganz eng, da das BauRG nun schon seit längerem genügend Spielraum gibt.) § 297. Zu den unselbständigen Bestandteilen einer unbeweglichen Sache <sup>25</sup> gehören auch a) Sachen, die auf einem Grundstück in der Absicht errichtet wurden, dass sie bis zu ihrem natürlichen Ende darauf bleiben sollen, wie Häuser und andere Gebäude, b) alles, was erd-, mauer- nietoder nagelfest ist, sowie c) Sachen, die zum dauerhaften Gebrauch einer Wirtschaftseinheit bestimmt sind.

Hier heißt es "bestimmt sind", während § 296 strenger verlangt, dass sie "erforderlich" sind. <u>Abstimmungsbedarf</u>, da damit ja wohl das Gleiche gemeint ist. (allenfalls letzten Teil von § 297 streichen, da nur Wiederholung von § 296)

Eventuell hier statt "stets": "bis zu ihrem natürlichen Ende" (siehe Alternative). Wäre wohl noch klarer, weil "stets" auch iSv "lange" oder "dauerhaft" (miss)verstanden werden könnte, während die hA hier viel großzügiger ist. Weitere Detailvorschläge zum Textlichen werden nicht erstattet, weil eine grundlegende Überarbeitung der Norm empfohlen wird.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> In der Alternative verschoben in einen neuen § 293 Abs 2 (der nun ausdrücklich etwas zu Grundstücken sagt). Da der Luftraum nichts mit einem Gebäude zu tun hat. Zugleich wird dort auch eine Grundregel für den Bereich unter der Oberfläche vorgeschlagen.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Ziemlich schwammiger Begriff, daher Vorschlag "Wirtschaftseinheit" in der Alternative, auch weil es in der Sache ganz offensichtlich darum geht.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Das drückt das (wohl) Gemeinte deutlich besser aus und ist auch sachlich vorzugswürdig.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Maschinen			Keine eigene Überschrift nötig oder Maschine als Nebensache	
§ 297a. ¹Werden mit einer unbeweglichen Sache Maschinen in Verbindung gebracht, so gelten sie nicht als Zugehör, wenn mit Zustimmung des Eigentümers der Liegenschaft im öffentlichen Buch²6 angemerkt wird, daß die Maschinen Eigentum eines anderen sind. ²Werden sie als Ersatz an Stelle solcher Maschinen angebracht, die als Zugehör anzusehen waren, so ist zu dieser Anmerkung auch die Zustimmung der früher eingetragenen bücherlich Berechtigten erforderlich. ³Die Anmerkung verliert mit Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung ihre Wirkung; durch das Insolvenz- oder	Auf einem Grundstück be- findliche fremde Maschinen	idF BGBI. I Nr. 58/2000	§ 297a. (1) Wird eine Maschine <sup>28</sup> mit einer unbeweglichen Sache <sup>29</sup> in Verbindung gebracht, so ist sie nicht als deren Zubehör zu behandeln, wenn mit Zustimmung des Grundstückseigentümers im Grundbuch angemerkt wird, dass die Maschine im Eigentum einer anderen Person steht.  (2) Wird sie als Ersatz an Stelle einer Maschine angebracht, die als Zubehör anzusehen war, so ist für diese Anmerkung auch die Zustimmung der früher eingetragenen bücherlich <sup>30</sup> Berechtigten erforderlich.  (3) Die Anmerkung verliert mit Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung ihre Wirkung; durch ein Insolvenzverfahren über das Ver-	§ 297a. <sup>31</sup> (1) Wird eine Maschine mit einem Grundstück als sein Zubehör (§ 294) in Verbindung gebracht <sup>32</sup> und wird mit Zustimmung des Grundstückseigentümers im Grundbuch angemerkt, dass sie im Eigentum einer anderen Person steht, so dürfen Dritte nicht darauf vertrauen, dass die Maschine dem Grundstückseigentümer gehört.  (2) Wird sie als Ersatz an Stelle einer nicht angemerkten Maschine angebracht, so ist für die Anmerkung auch die Zustimmung der früher eingetragenen grundbücherlich Berechtigten erforderlich.  (3) Die Anmerkung verliert mit Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung ihre Wirkung; durch ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Grundstückseigentümers oder ein Zwangsversteigerungsverfahren hinsichtlich des Grundstücks wird der Ablauf der Frist gehemmt.  (4) Wird die Maschine mit einer anderen unbeweglichen Sache, etwa dem

Abstimmungsbedarf! Meist passt der – geläufige – Ausdruck "Grundbuch" besser.
 In Einzahlformulierung wohl besser verständlich.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Aus dem Kontext ("Zustimmung des Grundstückseigentümers") ergibt sich, dass hier nur an ein Grundstück gedacht wird. Daher wird in der Alternative auch so formuliert. Da Maschinen wohl auch Zubehör eines Baurechts (oder gar einer Bergwerksberechtigung) sein können, wird für die Alternative ein ergänzender Abs 4 vorgeschlagen.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Abstimmungsbedarf! Der Ausdruck "bücherlich" findet sich nicht nur im ABGB häufig (ebenso zB im GBG), klarer wäre aber wohl "grundbücherlich" (daher so in der Alternative). An vielen Stellen ist sicher, dass es nur um das Grundbuch geht, aber wohl nicht an allen.

Hier besteht (auch rechtspolitisch) erheblicher Verbesserungsbedarf. So wirft bereits die allgemeine Ratio des § 297a Probleme auf, vor allem jedoch die Abgrenzung zu den Regeln über den Gutglaubenserwerb: Wie weit sollen sie etwa verdrängt werden, wenn die Anmerkung fehlt?

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Diese Formulierung soll klar machen, dass es Verbindungen nicht erfasst sind, die die Maschine zum unselbständigen Bestandteil des Grundstücks machen.

Originaltext  Zwangsversteigerungsverfah- ren <sup>27</sup> wird der Ablauf der Frist gehemmt.	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag  mögen des Grundstückseigentümers oder ein Zwangsversteigerungsverfahren hinsichtlich des Grundstücks wird der Ablauf der Frist gehemmt.	Alternativen  Bauwerk eines nach dem BauRG Bauberechtigten <sup>33</sup> , in Verbindung gebracht, so bedarf die Anmerkung des Fremdeigentums der Zustimmung des Berechtigten.
Rechte sind insgemein als bewegliche Sachen anzusehen;			Rechte als bewegliche Sachen	
§ 298. Rechte werden den beweglichen Sachen beigezählt, wenn sie nicht mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden, oder durch die Landesverfassung für eine unbewegliche Sache erkläret sind.	Rechte als be- wegliche Sachen	idF JGS Nr. 946/1811	§ 298. Rechte gehören zu den beweglichen Sachen, sofern sie nicht mit dem Besitz einer unbeweglichen Sache verbunden sind oder durch ein Gesetz für unbeweglich erklärt werden.	§ 298. Rechte gehören zu den beweglichen Sachen, sofern sie nicht mit dem Besitz einer unbeweglichen Sache verbunden sind oder, wie das Baurecht (§ 6 Baurechtsgesetz) und die Bergwerksberechtigung (§ 40 Mineralrohstoffgesetz), durch ein Gesetz für unbeweglich erklärt werden.
auch die vorgemerkten Forderungen			Keine eigene Überschrift nötig	
§ 299. Schuldforderungen werden durch die Sicherstellung auf ein unbewegliches Gut nicht in ein unbewegliches Vermögen verwandelt.	Durch Hypothek gesicherte An- sprüche	idF JGS Nr. 946/1811	§ 299. Forderungsrechte sind bewegliche Sachen; sie werden auch durch Sicherstellung mittels einer Hypothek nicht zu unbeweglichen.	

Da hier zumindest für den Insolvenzfall von der Formulierung her unklar ist, um wessen Insolvenz es geht, wird eine entsprechende Klarstellung vorgeschlagen.
Formulierung wohl akzeptabel, auch wenn das Bauwerk nach § 6 BauRG nur Zugehör des Baurechts ist (dem Berechtigten am Bauwerk aber die Rechte eines Eigentümers zustehen).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Kellereigentum			Kellereigentum	
§ 300. An Räumen und Bauwer- ken, die sich unter der Erdober- fläche der Liegenschaft eines anderen <sup>34</sup> befinden und nicht der Fundierung von über der Erdoberfläche errichteten Bau- werken dienen, wie Kellern, Tiefgaragen und industriellen o- der wirtschaftlichen Zwecken gewidmeten Stollen, kann mit Einwilligung des Liegenschafts- eigentümers gesondert <sup>35</sup> Eigen- tum begründet werden.	Kellereigentum	idF BGBI. I Nr. 100/2008	§ 300. ¹An Räumen und Bauwerken, die sich unter der Erdoberfläche befinden und nicht der Fundierung von über der Erdoberfläche errichteten Bauwerken dienen, kann mit Einwilligung des Grundstückseigentümers zugunsten einer anderen Person selbständiges Eigentum begründet werden. ²Möglich ist das zum Beispiel für Keller, Tiefgaragen und industriellen oder wirtschaftlichen Zwecken gewidmete Stollen.	
Verbrauchbare und			Verbrauchbare und	
unverbrauchbare Sachen			unverbrauchbare Sachen	
§ 301. Sachen, welche ohne ihre Zerstörung oder Verzehrung den gewöhnlichen Nutzen nicht gewähren, heißen verbrauchbare; die von entgegengesetzter Beschaffenheit aber, unverbrauchbare Sachen.	Verbrauchbare und unver- brauchbare Sa- chen	idF JGS Nr. 946/1811	§ 301. Sachen, die bei ihrer üblichen Nutzung zugrunde gehen, sind verbrauchbar, alle übrigen unverbrauchbar.	§ 301. Verbrauchbar sind jene Sachen, die bei ihrer üblichen Nutzung zugrunde gehen; alle anderen sind unverbrauchbar.
Gesamtsache (universitas rerum)			Gesamtsache	
§ 302. Ein Inbegriff von mehreren besondern Sachen, die als eine Sache angesehen, und mit	Gesamtsache	idF JGS Nr. 946/1811	§ 302. Als Gesamtsache wird eine Mehrzahl von Sachen bezeichnet, die üblicherweise als eine Sache	§ 302. <sup>1</sup> Als Gesamtsache wird eine Mehrzahl von Sachen bezeichnet, die üblicherweise als

Diese Einschränkung ist rechtspolitisch fragwürdig (vgl nur die Begründung von "vorläufigem WE" durch den Alleineigentümer nach § 45 WEG), war aber offensichtlich genau so gewollt (anders noch der MinE 155/ME 23. GP insb 35).
 Formulierung im Textvorschlag erscheint klarer.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet zu werden pflegen, macht eine Gesamtsache aus, und wird als ein Ganzes betrachtet. <sup>36</sup>			angesehen werden und einen ge- meinsamen Namen tragen; sie wird als Einheit betrachtet.	Einheit angesehen und mit einem zusammenfassenden Namen bezeichnet werden, wie etwa eine Herde oder ein Warenlager. <sup>2</sup> Die dingliche Berechtigung ist jedoch für jede Einzelsache gesondert zu beurteilen.
Schätzbare und unschätzbare;			Schätzbare und unschätzbare Sachen	
§ 303. ¹Schätzbare Sachen sind diejenigen, deren Wert durch Vergleichung mit andern zum Verkehre bestimmt werden kann; darunter gehören auch Dienstleistungen, Hand- und Kopfarbeiten. ²Sachen hingegen, deren Wert durch keine Vergleichung mit andern im Verkehre befindlichen Sachen bestimmt werden kann, heißen unschätzbare.	Schätzbare und unschätzbare Sachen	idF JGS Nr. 946/1811	§ 303. <sup>1</sup> Schätzbare Sachen sind solche, deren Wert durch Vergleich mit anderen verkehrsfähigen Sachen bestimmt werden kann; dazu gehören auch Dienstleistungen sowie Hand- und Kopfarbeiten. <sup>2</sup> Andere Sachen werden als unschätzbar bezeichnet. <sup>37</sup>	§ 303. ¹Schätzbare Sachen sind solche, deren Wert durch Vergleich mit anderen verkehrsfähigen Sachen bestimmt werden kann; dazu gehören auch Dienst- und Werkleistungen. ²Andere Sachen werden als unschätzbar bezeichnet; sie sind als Pfand ungeeignet und bei Vermögensfeststellungen nicht zu berücksichtigen.
Maßstab der gerichtlichen Schätzung			Keine eigene Überschrift nötig	
§ 304. ¹Der bestimmte Wert einer Sache heißt ihr Preis. ²Wenn eine Sache vom Gerichte zu	Präzises Schät- zergebnis als Geldsumme	idF JGS Nr. 946/1811	§ 304. <sup>1</sup> Der bestimmte Wert einer Sache heißt ihr Preis. <sup>38</sup> <sup>2</sup> Wenn	§ 304. Ist eine Sache vom Gericht zu schätzen, so muss das Ergebnis der Schätzung auf

Der letzte Satzteil ist unrichtig, zumindest aber missverständlich. Die ganz hA beachtet die Einheit nur im Schuldrecht, verlangt jedoch wegen des Spezialitätsprinzips Verfügungen über jedes einzelne Stück (wobei die symbolische Übergabe erleichternd wirken kann). Das wird im Alternativtext beachtet, womit von der ursprünglichen Aussage allerdings kaum mehr etwas übrig bleibt.

Beispielhafte Hinweise zur Sonderbehandlung unschätzbarer Sachen in der Alternative. Eventuell zusätzlich in der Alternative von § 448 ausdrücklich beachten. (Auch § 393 Abs 2 berücksichtigt die Unschätzbarkeit für den Finderlohn in spezieller Weise.)

Satz 1 entspricht in keiner Weise dem Sprachgebrauch: Vielmehr ist der Wert, wie sich klar aus § 303 ergibt, das iSd § 303 Geschätzte, und Preis das für die Sache Gebotene. Auch formuliert das ABGB uneinheitlich (siehe nur *Eccher/Riss* in KBB<sup>5</sup> § 304 Rz 1). Daher und weil die Anordnung ohnehin nicht hierher passt,

Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
		eine Sache vom Gericht zu schätzen ist, so muss das Ergebnis der Schätzung auf eine genau bestimmte Geldsumme lauten.	eine genau bestimmte Geld- summe lauten.
		Ordentlicher und	Gewöhnlicher und
		außerordentlicher Wert	außerordentlicher Wert
Ordentlicher und	idF JGS Nr.	§ 305. (1) Zum ordentlichen (ge-	§ 305. (1) Zum gewöhnlichen
	946/1811	,	(gemeinen) <sup>41</sup> Wert gelangt man
cher Wert			durch eine Schätzung nach dem
			Nutzen, den die Sache unter Be-
		0 0	rücksichtigung von Zeit und Ort üblicherweise stiftet.
			(2) Bei der Feststellung des au-
			ßerordentlichen Werts werden
			überdies die besonderen Ver-
			hältnisse des an der Sache Be-
		ten sowie seine besondere Vor-	rechtigten sowie seine beson-
		liebe berücksichtigt, die sich aus	dere Vorliebe berücksichtigt, die
		zufälligen Eigenschaften der Sa-	sich aus den Eigenschaften der
		che ergibt.	Sache ergibt.
		Regelungsinhalt (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)  Ordentlicher und außerordentli- (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Regelungsinhalt  (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)  eine Sache vom Gericht zu schätzen ist, so muss das Ergebnis der Schätzung auf eine genau bestimmte Geldsumme lauten.  Ordentlicher und außerordentlicher Wert  946/1811  S 305. (1) Zum ordentlichen (gemeinen) Wert³³ gelangt man durch eine Schätzung nach dem Nutzen, den die Sache unter Berücksichtigung von Zeit und Ort gewöhnlich leistet.  (2) Bei der Feststellung des außerordentlichen Werts⁴0 werden überdies die besonderen Verhältnisse des an der Sache Berechtigten sowie seine besondere Vorliebe berücksichtigt, die sich aus zufälligen Eigenschaften der Sa-

wird für die Alternative eine Streichung von S 1 vorgeschlagen. Angleichungsbedarf! Es muss geprüft, ob der Begriff "Preis" auch in anderen §§ wie in § 304 definiert verwendet wird.

Deshalb und weil der Begriff "Wert" häufig mit weiteren Zusätzen im ABGB vorkommt, besteht noch massiver Abstimmungsbedarf. (Ähnliches gilt auch für den "Preis" in seinen verschiedenen Erscheinungsformen.)

Der Begriff "außerordentlicher Wert/Preis" wird etwa in § 935 verwendet; dort aber umgekehrt unpassend, da vom außerordentlichen Wert (statt vom ao Preis) die Rede ist!

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Auch in der Alternative wird der Begriff "gewöhnlich" als das moderne Synonym zu "gemein" verwendet. Der Ausdruck "gemein" soll (als Klammerausdruck) aber weiterhin im ABGB verbleiben, da er in vielen anderen Gesetzen verwendet wird (Bsp.: § 4 KSchG, §§ 430, 658 f UGB, § 140 VersVG). <u>Abstimmungsbedarf</u> auch im ABGB (§§ 332, 391, 393, 418 f, 934, 1055, 1332).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Welcher bei gerichtlichen Schätzungen zur Richtschnur zu nehmen			Keine eigene Überschrift nötig	
§ 306. In allen Fällen, wo nichts Anderes entweder bedungen, oder von dem Gesetze verordnet wird, muß bei der Schätzung einer Sache der gemeine Preis zur Richtschnur genommen werden.	Ordentlicher Wert als Regel- fall	idF JGS Nr. 946/1811	§ 306. Bei der Schätzung einer Sache ist ohne andere Vereinbarung oder gesetzliche Anordnung auf den ordentlichen Wert abzuzielen.	Wäre wohl besser (als neuer Satz 1) in den – in der Alternative verkürzten – § 304 zu verschieben.  "gewöhnlichen" statt "gemeinen" (s § 305)
				Vertretbare und unvertretbare
				Sachen
	Vertretbare und unvertretbare Sachen	Definition fehlt bisher		§ 306a. (1) <sup>1</sup> Vertretbare Sachen werden nach gemeinsamen Gattungsmerkmalen bestimmt. <sup>2</sup> Demgegenüber weisen unvertretbare Sachen individuelle Merkmale auf. (2) Durch Vereinbarung können Stücke aus einer Gattung zu unvertretbaren Sachen gemacht werden; ebenso Einzelstücke zu vertretbaren.
				Teilbare und unteilbare Sachen
	Teilbare und un- teilbare Sachen	Definition fehlt bisher		§ 306b. Eine Sache ist nur dann als teilbar anzusehen, wenn ihre Zerlegung in Teile zu keinem oder bloß zu einem geringfügigen Wertverlust führt. <sup>42</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Terminologisch abgestimmt mit dem Textvorschlag zu § 843.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				Verkehrsfähige und nicht verkehrsfähige Sachen
	Verkehrsfähige und nicht ver- kehrsfähige Sa- chen	Definition fehlt bisher		§ 306c. <sup>1</sup> Eine Sache ist verkehrsfähig, wenn sie Gegenstand von Rechtsgeschäften sein kann. <sup>2</sup> Die Verkehrsfähigkeit kann gesetzlich eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. <sup>43</sup>
Begriffe vom dinglichen und			Dingliche und persönliche	
<b>persönlichen Sachenrechte</b> § 307. <sup>1</sup> Rechte, welche einer	Dingliche und	idF JGS Nr.	<b>Sachenrechte</b> § 307. <sup>1</sup> Rechte an einer Sache,	
Person über eine Sache ohne	persönliche	946/1811	die dem Berechtigten gegenüber	
Rücksicht auf gewisse Perso-	Rechte		jedermann zustehen, heißen ding-	
nen zustehen, werden dingliche Rechte genannt. <sup>2</sup> Rechte, wel- che zu einer Sache nur gegen gewisse Personen unmittelbar aus einem Gesetze, oder aus ei- ner verbindlichen Handlung <sup>44</sup> entstehen, heißen persönliche Sachenrechte.			liche Rechte. <sup>2</sup> Auf eine Sache bezogene Rechte, die direkt aufgrund des Gesetzes oder aufgrund eines Rechtsgeschäfts nur gegenüber bestimmten Personen bestehen, heißen persönliche Sachenrechte <sup>45</sup> .	

Abstimmungsbedarf! Die Verkehrsfähigkeit wird in den §§ 311, 448, 653 f und 1048 angesprochen.
 Wenig klarer und schwammiger Ausdruck, der wohl "Rechtsgeschäft" meint (so nennt Zeiller, Commentar II/1, 34 den Vertrag); so daher bereits im Textvorschlag.
 Für die Alternative könnte hier und generell erwogen werden, zumindest auch den gebräuchlichen Begriff "Schuldrechte" oä einzuführen. Eine Umstellung des ABGB auf das Pandektensystem ist aber nicht beabsichtigt, da darin ein großer systematischer Eingriff läge.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
§ 308. Dingliche Sachenrechte sind das Recht des Besitzes, des Eigentumes, des Pfandes und der Dienstbarkeit.	dinglichen	weitestgehend idF JGS Nr. 946/1811; durch BGBI I Nr 87/2015 (Erb- RÄG 2015) wurde bloß das Erbrecht aus der Aufzäh- lung entfernt	§ 308. Dingliche Sachenrechte <sup>46</sup> sind das Recht des Besitzes, des Eigentums, des Pfandes und der Dienstbarkeit <sup>47</sup> .	§ 308. (1) Die in diesem Gesetzbuch geregelten dinglichen Rechte sind das Eigentum, das Pfandrecht, das Recht der Dienstbarkeit und das Recht der Reallast <sup>48</sup> . (2) Weitere dingliche Rechte wie etwa das Baurecht finden sich in anderen Gesetzen. <sup>49</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> In § 307 heißt es nur "dingliche Rechte"; daher <u>angleichen!</u> wohl in Richtung § 307 (so in der Alternative). Überlegenswert wäre, hier oder woanders den (Über-)Begriff des absoluten Rechts (und dann ev auch gleich "obligatorisch") einzuführen. Dafür wäre eine AT-Norm (zu den Arten von Rechten) zu erwägen, die dann aber etwa auch die Gestaltungsrechte erwähnen sollte. Ein solcher Eingriff würde über die Projektziele aber wohl deutlich hinausgehen, weshalb dafür kein Vorschlag erstattet wird.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Trotz der Streichung des Erbrechts ist die Aufzählung weiterhin unrichtig, daher der Alternativvorschlag. Der Gesetzgeber wollte im Zuge der Erbrechtsreform weitere Fragen zu der Norm ausdrücklich nicht aufgreifen: ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 4.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Angleichungsbedarf! Die Reallast ist jedenfalls anerkannt, wie schon § 12 GBG zeigt. Dementsprechend enthält der Alternativvorschlag zu § 530 eine genauere Umschreibung dieses Rechtsinstituts.

Eine taxative Aufzählung empfiehlt sich wohl eher nicht; auch weil zT Uneinigkeit über die Zuordnung – bzw darüber, dass es sich um ein eigenes dingliches Recht handelt – besteht (so zB bei Wohnungseigentum und Teilnutzungsrecht, ferner uU auch bei der Finanzsicherheit gem § 3 Abs 1 Z 1 und 3 FinSG).